

**Bieterfragen und Antworten – Katalog Nr. 1**

Nr.	Bezug	Fragentext	Beantwortung
1	Vergabeverfahren	Besteht die Möglichkeit in einem öffentlichen Termin, Bieterfragen zum Vergabeverfahren zu stellen?	Nein. Ein öffentlicher Termin zur Beantwortung von Bieterfragen sieht das Vergaberecht innerhalb eines Verfahrens nach VOL/A nicht vor. Fragen zur Ausschreibung sind daher schriftlich an die in den Vergabeunterlagen aufgezeigten Stellen zu richten.
2	Vergabeunterlage, Kapitel 3.3.5.4.3	Ist die Verwendung von PostGIS zwingend?	Ja. Die Anforderung ist in Kriterium [ A ] K 8.9 als [ A ]-Kriterium definiert und somit innerhalb des Angebotes zwingend mit „Ja“ zu bestätigen.
3	Vergabeverfahren	Gibt es Präferenzen zum Standort des Anbieters?	Nein. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Termine in Stuttgart erforderlich sein werden, so dass Reisezeit und Reisekosten eingepplant und kalkuliert werden müssen.
4	Vergabeverfahren	Gibt es eine besondere Beachtung von mittelständischen Unternehmen?	Mittelständische Unternehmen sind aufgefordert, entsprechend Ihrer Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit, Angebote abzugeben. Dabei sind die in diesem Verfahren definierten projektbezogenen Eignungsanforderungen von jedem Unternehmen zu berücksichtigen.
5	Vergabeunterlage, Kapitel 3.2.2.5	Ist es korrekt, dass die unter Kap. 3.2.2.5 der Vergabeunterlage beschriebenen Stufen 1 und 2 beide auf dem geplanten Integrationssystem er-	Nein. Der entsprechende Satz in Kapitel 3.2.2.5 „Die für die Freigabe von Änderungen erforderli-

**Bieterfragen und Antworten – Katalog Nr. 1**

		folgen sollen?	<p>chen Tests finden in Stufe 2 auf dem Integrations-system statt.“</p> <p>wird in</p> <p>„Die für die Freigabe von Änderungen erforderli-chen Tests finden in Stufe 2 auf dem Testsystem statt.“</p> <p>geändert.</p>
6	Anhang B, Kapitel 3.22	<p>Es heißt:</p> <p>Bitte beschreiben Sie, ob und gegebenenfalls wie Sie die Anforderungen aus Abschnitt 1.3.3.13 um-zusetzen beabsichtigen.</p> <p>Abschnitt 1.3.3.13 existiert nicht in der VU. Wir ge-hen davon aus, dass es sich um Abschnitt 3.2.3.13 handelt. Bitte um Klarstellung.</p>	<p>Das Kriterium [ B ] K 3.22 muss richtigerweise auf das Kapitel 3.2.3.13 der Vergabeunterlage verwei-sen.</p>
7	Anhang B, Kapitel 3.28	<p>Es heißt:</p> <p>Bitte beschreiben Sie, ob und gegebenenfalls wie Sie die Anforderungen aus Abschnitt 3.2.3.17.1 umsetzen.</p> <p>Abschnitt 3.2.3.17.1 der VU betrifft das Thema „Monitoring der Systemparameter“ und nicht Mig-ration der Daten. Bitte um Klarstellung.</p>	<p>Das Kriterium [ B ] K 3.28 bezieht sich auf das The-ma „Monitoring der Systemparameter“. Insoweit ist der Titel des Kriteriums anzupassen.</p>
8	Anhang B, Kriterium [ A ] K 4.1	<p>[ A ] 4.1 Fachfeinkonzept</p> <p>[ A ] 4.1 Hardware Sizing</p> <p>[ A ] 4.1 doppelt verwendet. Bitte um Klarstellung, da wir im Angebot die Nummerierung referenzie-ren.</p>	<p>Das Kriterium [ A ] K 4.1 „Hardware Sizing“ wird künftig als Kriterium [ A ] K 4.1.a „Hardware Sizing“ geführt.</p>

**Bieterfragen und Antworten – Katalog Nr. 1**

9	Anhang B, Kriterium K 5.1	<p>[ A ] K 5.1 Hardware [ B ] K 5.1 Prozessbeschreibung</p> <p>K 5.1 doppelt verwendet. Bitte um Klarstellung, da wir im Angebot die Nummerierung referenzieren.</p>	<p>Das Kriterium [ A ] K 5.1 „Hardware“ wird künftig als Kriterium [ A ] K 5.1.a „Hardware“ geführt.</p>
10	EVB-IT Systemvertrag	<p>Laut Ausschreibung wird einerseits der EVB-IT System Vertrag zu Grunde gelegt und andererseits soll die Lösung bevorzugt auf Basis von Open Source Software entwickelt werden. Der EVB-IT System Vertrag sieht jedoch vor, dass die Rechte an der Individualsoftware derart an den Kunden eingeräumt werden, dass er die Rechte wiederum beliebig auf Dritte übertragen kann. Dies widerspricht jedoch den Lizenzbedingungen der Open Source Software. Die Open Source Software und die jeweils auf ihr beruhenden Softwareentwicklungen können nur gem. den jeweiligen Lizenzbedingungen der Open Source Software an Dritte weitergegeben werden. In der Regel sehen die Lizenzbedingungen vor, dass die Softwareentwicklungen auch wieder von Dritten frei und unentgeltlich nutzbar sind.</p> <p>Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass die Regelungen des EVB-IT System Vertrages in Hinblick auf die Individualsoftware abbedungen werden und stattdessen die jeweiligen Lizenzbedingungen der verwendeten Open Source Software Grundlage des Vertrages werden?</p>	<p>Nein.</p> <p>Die Regelungen des EVB-IT Systemvertrages beziehen sich auf die vom Auftragnehmer ggf. einzubringenden (eigenen) Weiterentwicklungsleistungen. Insoweit regelt der EVB-IT Vertrag das Nutzungsrecht an eigenen Softwaremodulen des Auftragnehmers, die unabhängig von der geforderten Entwicklung auf Basis eines Open-Source-Codes separat zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Bei allen Entwicklungen auf Basis des Open-Source-Codes sind die jeweiligen Lizenzbedingungen der verwendeten Open-Source-Software zu berücksichtigen.</p> <p>Für den Auftraggeber besteht das Ziel, nach Übergabe der Gesamtentwicklung durch den Auftragnehmer, die gesamte Software eigenverantwortlich weiterzuentwickeln und zu betreiben.</p>
11	Vergabeunterlage, Kapitel 3.3.5.4.3	<p>Warum ist PostGIS als K.O.-Kriterium definiert?</p> <p>Aus den Ausschreibungsunterlagen geht nicht</p>	<p>Die technologische Entscheidung PostGIS einzusetzen, basieren im Wesentlichen darauf, dass im</p>

**Bieterfragen und Antworten – Katalog Nr. 1**

	<p>eindeutig hervor warum PostGIS zwingend ist.</p> <p>Im Dokument LEO_Vergabeunterlage_100830.pdf wird unter Punkt 3.2.2.1.1 zur Orientierung ausdrücklich auf die Lösung KuLaDig des Landschaftsverbandes Rheinland hingewiesen. Die dort genannte Lösung stellt eine Referenz für den Einsatz von ESRI Technologie dar <a href="http://www.kuladig.de/Karte.aspx">http://www.kuladig.de/Karte.aspx</a>. Die ursprüngliche Open Source GIS Lösung wurde aktuell vollständig durch eine ESRI ArcGIS Server Lösung abgelöst.</p> <p>Aus den Ausschreibungsunterlagen geht hervor, dass Sie derzeit PostgreSQL einsetzen, der aktuelle Einsatz von PostGIS ist allerdings nicht genannt. Die Verwendung von PostgreSQL als Geodaten-server ist nicht an PostGIS gebunden. Ein Einsatz von PostgreSQL als Enterprise Datenbanksystem ist auch in einer ESRI Umgebung möglich. PostgreSQL kann als vollwertige Alternative zu Oracle, MS-SQL-Server, DB2 oder Informix ohne Einschränkungen genutzt werden (siehe auch folgende Links:</p> <p>Datamanagement</p> <p><a href="http://help.arcgis.com/en/arcgisdesktop/10.0/help/index.html#/Types_of_geodatabases/003n00000007000000/System Requirements">http://help.arcgis.com/en/arcgisdesktop/10.0/help/index.html#/Types_of_geodatabases/003n00000007000000/System Requirements</a></p> <p>System Requirements</p> <p><a href="http://resources.arcgis.com/content/geodatabases/10.0/geodatabase-and-arcsde-system-requirements">http://resources.arcgis.com/content/geodatabases/10.0/geodatabase-and-arcsde-system-requirements</a> ).</p>	<p>Landesarchiv Baden-Württemberg bereits umfangreiches Know-how im Bereich PostGIS aufgebaut werden konnte. Darüber hinaus wird die Technologie bereits eingesetzt. Entsprechende technische Voraussetzungen sind daher beim Auftraggeber vorhanden.</p> <p>Nach Übergabe der Gesamtentwicklung durch den Auftragnehmer soll die gesamte Software vom Auftraggeber eigenverantwortlich weiterentwickelt und betrieben werden können. Darüber hinaus gehende Folgekosten, wie z.B. Lizenz- und Wartungskosten eines Drittanbieters, sind im Projekt LEO-BW nicht kalkuliert und würden den Projekterfolg gefährden.</p> <p>Sofern allerdings die Bieter in ihren Angeboten mit geeigneten Mitteln nachweisen können, dass die von ihnen vorgeschlagene Lösung den wirtschaftlichen Anforderungen und technischen Spezifikationen, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen, werden diese ebenfalls akzeptiert.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Bieterfragen und Antworten – Katalog Nr. 1**

12	EU-Bekanntmachung	Hauptort der Dienstleistung Stuttgart, Baden-Württemberg, Deutschland: bedeutet das Vor-Ort-Arbeit?	Ja. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage Nr. 3 verwiesen.
13	Vergabeunterlage, Anlagen	Können wir das Preisblatt, sowie die Anlagen aus Kapitel 4 in Form von Word-Dateien erhalten, die das elektronische Ausfüllen der Formulare erleichtern?	Die Anlagen werden als Word-Datei unter <a href="http://www.landesarchiv-bw.de/leo_vergabe">www.landesarchiv-bw.de/leo_vergabe</a> allen Bietern zur Verfügung gestellt.
14	Vergabeunterlage, Kapitel 3.2.1.2	Existiert für den Zugriff auf Systeme des Statistischen Landesamtes bereits eine Schnittstelle? Falls ja, um welche Art von Schnittstelle handelt es sich? Statistische Daten sollen in LEO BW als Diagramm angezeigt werden. Wir gehen davon aus, dass die Daten vom Statistischen Landesamt als Rohdaten in Form von Zahlen geliefert werden und die Diagramme dann von LEO BW erzeugt werden müssen. Ist diese Annahme richtig?	Auf die Systeme des Statistischen Landesamtes wird über das http-Protokoll zugegriffen.  Vom Statistischen Landesamt werden dann Daten geliefert, die innerhalb des LEO-BW Systems für Grafiken aufbereitet werden. Das Format der Daten (z.B. XML, CSV) und nähere technische Details sind Teil des Feineinkonzepts, das vom Bieter erstellt werden muss.
15	Vergabeunterlage, Kapitel 3.2.2.4.1	Was bedeutet "hoher Datendurchsatz" konkret?	Da der erforderliche Datendurchsatz derzeit nicht quantifizierbar ist, ergibt sich die Definition aus folgender Anforderung:  Der Datendurchsatz muss ausreichen, um im Zeitraum zwischen der Fertigstellung der Software und dem GoLive des Portals die Daten aller Projektpartner, ggf. auch wiederholt, so in die interne Datenhaltung zu übernehmen, dass alle Funktionen des Portals zur Verfügung stehen.
16	Vergabeunterlage, Kapitel 3.2.3.7 und Kapitel 3.2.3.8	Für die Implementierung einer Bildergalerie ohne Nachladen der ganzen Seite beim Blättern (vgl. S. 20 oben) ist zwingend die Verwendung von Ja-	Die Implementierung gewisser funktionaler Bereiche der Benutzeroberfläche, wie z.B. Bildergalerien oder die Anzeige von GIS-Funktionen, kann

**Bieterfragen und Antworten – Katalog Nr. 1**

		<p>vaScript, Java Applets oder Flash notwendig. Für die Implementierung der GIS-Funktionalität (Ausschnitt wählen, Ausschnitt verschieben, Layer dynamisch ein- und ausblenden, ...) ist aus Usability-Gesichtspunkten ebenso die Verwendung von JavaScript, Java Applets oder Flash zumindest dringend zu empfehlen.</p> <p>Dies widerspricht teilweise jedoch der Anforderung 6 aus der BITV ("Internetangebote müssen auch dann nutzbar sein, wenn der verwendete Benutzeragent neuere Technologien nicht unterstützt oder diese deaktiviert sind."). Ist der Barrierefreiheit aus Ihrer Sicht genüge getan, wenn - wie in Abschnitt 3.2.3.8 beschrieben - die Kernfunktionen auch bei deaktivierten der genannten Technologien (JavaScript, Java Applets, Flash) möglich ist? Bitte führen Sie die zu unterstützenden Kernfunktionen vollständig auf.</p>	<p>auf Basis von JavaScript, Java Applets oder Flash erfolgen, sofern die Anforderungen aus den Abschnitten 3.2.3.8 und 3.2.3.4.1 berücksichtigt werden.</p>
17	Vergabeunterlage, Kapitel 3.2.3.11	<p>Da bei einigen Projektpartnern die Digitalisate nicht nach LEO BW übertragen werden, kann es sein, dass beim Aufruf eines älteren Permalinks der Link auf das Digitalisat beim Projektpartner ins Leere läuft, wenn dort das Digitalisat inzwischen gelöscht, umbenannt oder verschoben wurde. Ist dies tolerabel oder müssen spätestens beim Anlegen eines Permalinks die referenzierten Digitalisate doch nach LEO BW kopiert werden?</p>	<p>Es besteht kein Bedarf, Digitalisate aus dem beschriebenen Grund nach LEO-BW zu übertragen.</p>
18	Vergabeunterlage, Kapitel 3.2.3.6	<p>Bei Firefox, Opera, Chrome und Safaris ist jeweils als zu unterstützende Version "aktuelle Version" angegeben. Welche Version gilt als aktuell? Die zu Projektbeginn aktuelle oder die Version die zum</p>	<p>Der Auftragnehmer hat nach der Analyse- und Designphase ein Fachfeinkonzept zu erstellen (vgl. Kapitel 3.3.4.1), in dem die innerhalb des Projektes</p>

**Bieterfragen und Antworten – Katalog Nr. 1**

		Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abnahme aktuell ist?	eingesetzten Versionsstände festgelegt werden.
19	Vergabeunterlage, Kapitel 3.2.3.14.1	In Abschnitt 3.2.3.14.1 wird ein Lastprofil angegeben und auf Abschnitt 3.2.1.1 verwiesen. Der Querverweis müsste aus unserer Sicht auf 3.2.3.12 verweisen. Ist unsere Annahme richtig?	Die Annahme ist richtig. Der Querverweis bezieht sich auf die in Abschnitt 3.2.3.12 dargestellten Anforderungen.
20	Vergabeunterlage, Preisblatt 49	Wie sind die Gewichtungsfaktoren auf dem Preisblatt zu verstehen?	Zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes wird ein Gesamtpreis errechnet, der sich aus den im Preisblatt angegebenen Einzelpreispositionen, multipliziert mit den Gewichtungsfaktoren, ergibt.
21	Vergabeunterlage, Gewichtung: [ A ] K 2.1, [ A ] K 8.8, [ A ] K 8.9	Wie ist die Angabe der Gewichtungsfaktoren bei den aufgeführten Ausschlusskriterien zu verstehen? Bei Ausschlusskriterien hatten wir keine Gewichtungsfaktoren erwartet.	Die angegebenen Gewichtungsfaktoren zu den Kriterien [ A ] K 2.1, [ A ] K 8.8, [ A ] K 8.9 werden gestrichen.
22	Vergabeunterlage, Vorgehensmodell	Welches Vorgehensmodell wird erwartet? Ist es möglich, nach V-Modell XT vorzugehen? Ist es vorgesehen, dass nach der Konzeptionsphase das Projekt nochmals bewertet wird und ggf. abgebrochen werden kann?	Vom Auftragnehmer wird kein spezielles Vorgehensmodell erwartet (vgl. insoweit auch die Ausführungen im EVB-IT Systemvertrag, Kapitel 2.3). Die vom Auftragnehmer zu erstellenden Konzepte werden vom Auftraggeber abgenommen. Im Zuge dieses Abnahmeprozesses sind eine Neubewertung des Gesamtprojektes und ein Abbruch des Projektes nicht ausgeschlossen.
23	Vergabeunterlage, technische Basis	Ist es gewünscht, optional alternative Lösungen, die nicht plattformunabhängig sind (z.B. MS Sharepoint 2010), anzubieten, wenn sich durch Synergien mit bestehenden Lösungen aus unserer Sicht	Nein. Optionale und alternative Lösungen, die zu Varianten/Alternativangeboten führen, sind nicht zugelassen (vgl. Ausführungen in der EU-

**Bieterfragen und Antworten – Katalog Nr. 1**

		deutliche Kostenersparnisse ergeben?	Bekanntmachung, Kapitel II.1.9).
24		<p>Die Deutsche Digitale Bibliothek (<a href="http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/">http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/</a>) veröffentlicht:</p> <p>„Zusätzlich zu den 5 Mio. Euro wird vom Bund eine weitere Million Euro für den Aufbau der Deutschen Digitalen Bibliothek aus dem Konjunkturprogramm II zur Verfügung gestellt. Dadurch können weitere Projektbausteine für die Deutsche Digitale Bibliothek bis Ende 2011 eingeplant werden.“</p> <p>Mit der Realisierung ist das IAIS der FHG beauftragt. Die technische Umsetzung erfolgt durch ist das FIZ Karlsruhe.</p> <p>Das Konzeptpapier zur Realisierung „Rahmenbedingungen zur Anforderungsanalyse aus politischer, rechtlicher und funktionaler/technischer Sicht“ (Link <a href="http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/pdf/rahmenbedingungen_zur_anforderungsanalyse_aus_politischer_rechtlicher_funktionaler_technischer_sicht_finale_fassung_2010.05.21.pdf">http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/pdf/rahmenbedingungen_zur_anforderungsanalyse_aus_politischer_rechtlicher_funktionaler_technischer_sicht_finale_fassung_2010.05.21.pdf</a>) zeigt in technischer Hinsicht eine hohe Überdeckung mit dem ausgeschriebenen Portal LEO BW. Wirtschaftliche Gründe legen nahe, in die Angebotsgestaltung die Nachnutzung der DDB-Entwicklung des FIZ Karlsruhe für Aufbau und Betrieb des LEO-BW einzubeziehen.</p> <p>Bitte zeigen sie auf, wie die zur Nachnutzung erforderlichen Informationen den Bietern verfügbar</p>	<p>Zwischen dem Projekt „Deutsche Digitale Bibliothek“ und der Entwicklung des LEO-BW Portals bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Verbindungen. Ein eventuell bestehender Know-how-Vorsprung einzelner Projektteilnehmer des Projektes „Deutsche Digitale Bibliothek“ kann daher gegenüber den an diesem Projekt unbeteiligten Bietern durch die Projektgruppe LEO-BW nicht ausgeglichen werden. Die entsprechend „zur Nachnutzung geeigneten Informationen“ liegen der Projektgruppe nicht vor.</p>

**Bieterfragen und Antworten – Katalog Nr. 1**

		gemacht werden können.	
25	Vergabeunterlage, Kapitel 2.3	Wir gehen aufgrund des arbeitsrechtlichen Pflichtverhältnisses davon aus, dass unsere Mitarbeiter sowohl die geltenden Vorschriften beachten als auch die Interessen ihres Arbeitgebers loyal vertreten. Wir verlangen von unseren Mitarbeitern allerdings nicht formularmäßig die ausdrückliche Bestätigung, dass sie die „Technologie von L. Ron Hubbard“ ablehnen. Nach unserem Kenntnisstand wäre eine individualrechtliche Frage nach der BAG-Rechtsprechung zwar zulässig, allerdings ist unserer Kenntnis nach noch nicht bestätigt, dass der EuGH diese Ansicht teilt. Würde es den Ausschreibungsunterlagen genügen, wenn wir angeben, dass wir im Fall der Zuschlagserteilung die vorgesehenen Mitarbeiter zu einer entsprechenden Bestätigung auffordern werden? Eine Haftung für die - wahrheitsgemäße - Beantwortung können wir jedoch nicht übernehmen.	Die Bieter haben das Formular V (Eigenerklärung zum Einsatz von Mitarbeitern) zu bestätigen.  Diese Bestätigung beinhaltet nicht die Versicherung, dass die jeweils eingesetzten Mitarbeiter auf die entsprechende Frage nach der Technologie von L. Ron Hubbard wahrheitsgemäß geantwortet haben. Der Bieter/der Auftragnehmer muss die Antworten seiner Mitarbeiter nicht verifizieren und haftet nicht für dessen Wahrheitsgehalt. Im Einzelfall kann ein Verstoß zur fristlosen Kündigung des Projektvertrages führen. Ziffer 15.4 des EVB-IT Systemvertrages ist anwendbar.
26	Vergabeunterlage, Kapitel 2.3	Unsere Mitarbeiter sind aufgrund unserer Rechtsform keine Beamten und nehmen auch keine hoheitlichen Aufgaben wahr. Wie ist die Vorgabe hinsichtlich der Erklärung nach Verpflichtungsgesetz – sowohl inhaltlich als auch formal - zu verstehen? Das Formular 4.10 unter den Ausschreibungsunterlagen lässt auch nicht abschließend erkennen, wer die Verpflichtung vornehmen soll; der Hinweis auf die ‚zuständigen Stellen‘ legt nahe, dass dies ein Dritter sein soll. Hier besteht u. E. das Problem, dass eine solches Vorgehen in die arbeitsrechtlichen Beziehungen des Arbeitgebers	Die Bieter haben das Formular X (Eigenerklärung bezüglich Verpflichtungsgesetz) zu bestätigen.  Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diejenigen Mitarbeiter, die im Projekt LEO eingesetzt werden sollen, nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung <u>nichtbeamteter</u> Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet worden sind.  Sinn und Zweck des Verpflichtungsgesetzes ist es, einer <u>nichtbeamteten</u> Person über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu informieren und über die strafrechtlichen Folgen einer

**Bieterfragen und Antworten – Katalog Nr. 1**

		<p>und den Mitarbeitern eingreifen würde.</p> <p>Wir bitten deshalb entweder um Bestätigung, dass wir von dem Vergabeverfahren nicht ausgeschlossen werden, wenn wir die Eigenerklärung zum Verpflichtungsgesetz in dieser allgemeinen Form nicht abgeben, oder um erläuternde Auskünfte, was diese Erklärung beinhalten soll.</p>	<p>Pflichtverletzung hinzuweisen.</p> <p>Die Verpflichtung nimmt der Auftraggeber vor.</p>
27	Vergabeunterlage, Kapitel 3.3.5.4	<p>Bei der Auswahl der Technologien für Entwicklung von LEO-BW ist Open Source Komponenten der Vorzug zu geben.</p> <p>Bedeutet dies, dass jegliche nicht Open Source Software z.B. für das CMS ausgeschlossen ist oder ist dies nur eine Präferenz, aber keine Verpflichtung. Oder bezieht sich dieser Vorzug nur auf die von Ihnen spezifisch genannten Präferenzen u.a. Linux, PHP, PostgreSQL?</p>	<p>Bei der Auswahl der Technologien sind von den Bietern insbesondere diejenigen Kriterien zu berücksichtigen, die vom Auftraggeber als [ A ]-Kriterien definiert worden sind.</p> <p>Nach Übergabe der Gesamtentwicklung durch den Auftragnehmer soll die gesamte Software vom Auftraggeber eigenverantwortlich weiterentwickelt und betrieben werden können. Darüber hinaus gehende Folgekosten, wie z.B. Lizenz- und Wartungskosten eines Drittanbieters, sind im Projekt LEO-BW nicht kalkuliert und würden den Projekterfolg gefährden.</p> <p>Sofern allerdings die Bieter in ihren Angeboten mit geeigneten Mitteln nachweisen können, dass die von ihnen vorgeschlagene Lösung den wirtschaftlichen Anforderungen und technischen Spezifikationen, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen, werden diese ebenfalls akzeptiert.</p>

**Bieterfragen und Antworten – Katalog Nr. 1**

<p>28</p>	<p>Anhang A, Kriterium [ A ] K 1.8</p>	<p>Beziehen sich die geforderten € 500.000,-- jeweils auf Personen, Sach- und Vermögensschäden? Üblich sind höhere Deckungssummen für Personen und Sachschäden.</p> <p>Falls die Vermögensschaden-Deckung niedriger ist, führt dies zum Ausschluss?</p> <p>Müssen bei einer Bietergemeinschaft alle Bieter diese Deckungssummen nachweisen?</p> <p>Genügt eine Bestätigung, dass im Falle des Zuschlags entsprechende Deckungen nachgereicht werden?</p>	<p>Zur ersten Teilfrage: Zur Beantwortung wird auf den Wortlaut des Kriteriums [ A ] K 1.8 verwiesen.</p> <p>Zur zweiten Teilfrage: Ja.</p> <p>Zur dritten Teilfrage: Zur Beantwortung wird auf die Ausführung innerhalb des Kapitels 2.3.1 der Vergabeunterlage verwiesen.</p> <p>Zur vierten Teilfrage: Ja. Insoweit wird ausdrücklich auf Nummer 17.3 und Ziffer 15.4 des EVB-IT Systemvertrages hingewiesen.</p>
-----------	--------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------